

**Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung
der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)
vom 29.03.2022**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 64) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der OBS als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der OBS haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der bereitgestellten Obdachlosenunterkünfte betragen je Schlafplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft in Einzelzimmern 150,- Euro monatlich, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Mehrfachbelegung in Mehrbettzimmern pro Person 130,- Euro monatlich, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Belegung von mehreren Zimmern oder einer Unterkunftseinheit werden die Gebühren nach der ortsüblichen Miete festgelegt, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei vorübergehender Unterbringung in einer von der Stadt Eichstätt verwalteten Mietwohnung oder einer Wohnung der Wohnbaugesellschaft der Stadt Eichstätt ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb/Hotel/Pension/Ferienwohnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten des Beherbergungsbetriebes/Hotels/Pension/Ferienwohnung bis maximal 80,- Euro pro Person und Tag erhoben.

§ 4 Nebenkosten

Die Betriebskosten, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, werden nach der Betriebskostenverordnung berechnet und sind in den vorgenannten Gebühren enthalten, ausschließlich die Kosten für den Strombezug und eine eventuelle Beheizung mit Strom/Holz/Öl.

Die Kosten für den Strombezug in den Unterkünften werden direkt mit den Stadtwerken abgerechnet oder einschließlich einer Strompauschale berechnet oder die Unterkünfte sind mit einem Prepayment-Zähler ausgestattet.

Bei vorübergehender Notunterbringung in einer von der Stadt Eichstätt verwalteten Mietwohnung oder einer Wohnung der Wohnbaugesellschaft der Stadt Eichstätt gilt die Betriebskostenpauschale für die jeweilige Wohnung, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats im Voraus jeweils bis zum dritten Kalendertag eines Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2). Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs/bei Rückgabe aller Schlüssel abgerechnet und erstattet bzw. auf bestehende Zahlungsrückstände angerechnet oder zur Behebung von baulichen Schäden oder Kosten für die Räumung/Reinigung des Zimmers verwendet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für die ausgegebenen Schlüssel (Haustür-/Zimmer- bzw. Wohnungstür-/Briefkastenschlüssel) ist eine Kautions in Höhe von 50 Euro, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Stadtkasse Eichstätt sofort in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe aller Schlüssel wird die Kautions sofort ausbezahlt bzw. auf bestehende Zahlungsrückstände angerechnet oder zur Behebung etwaiger verursachter Schäden oder Kosten für die Räumung/Reinigung des Zimmers verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eichstätt über die Gebühren in den Obdachlosenunterkünften vom 14.12.2011 außer Kraft.

Eichstätt, 29.03.2022

Gez. Grienberger

Josef Grienberger
Oberbürgermeister